

RS Vwgh 2004/10/13 2000/12/0296

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 13.10.2004

Index

63/07 Personalvertretung

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §1;

LDG 1984 §22;

PVG 1967 §42 idF 1987/310;

PVG 1967 §42 litc idF 1987/310;

PVG 1967 §8 Abs4 idF 1995/522;

Rechtssatz

Dagegen, dass der Gesetzgeber in § 42 PVG 1967 keine "Generalklausel" schaffen wollte, unter die an Bundesschulen tätige Landeslehrer mit der Wirkung fallen sollten, dass sie zum Dienststellenausschuss der jeweiligen Bundesschule aktiv und passiv wahlberechtigt wären, spricht, dass der Einsatz von Landeslehrern (im Sinn des § 1 LDG 1984) an einer Bundesschule lediglich im Rahmen des § 22 LDG 1984 rechtlich zulässig ist. Eine solche Tätigkeit, die von der Zustimmung des betroffenen Landeslehrers abhängt, ist im Hinblick auf ihren vorübergehenden Charakter (dienstrechtlich) als Dienstzuteilung anzusehen. Dies führt dazu, dass nach § 42 Abs. 1 in Verbindung mit der sinngemäßen Anwendung des § 8 Abs. 4 PVG 1967 ein solcher zur vorübergehenden Verwendung an einer Bundesschule dienstzugeleiteter Landeslehrer weiterhin Angehöriger seiner allgemein bildenden Pflichtschule (Berufsschule) ist und nach Maßgabe des § 42 PVG 1967 zu den dort genannten Personalvertretungsorganen (auf Bezirks- und Landesebene) (aktiv und passiv) wahlberechtigt ist und bleibt. Der Tätigkeitsbereich dieser Personalvertretungsorgane erstreckt sich - abgesehen vom Fall des § 42 lit. c PVG 1967 - nur auf Landesorgane (Landesbehörden). Eine solche Vertretung von dem Bund zur vorübergehenden Verwendung an einer Bundesschule überlassenen Landeslehrer gegenüber ihrem Dienstgeber (Land) bleibt auch in diesem Fall sinnvoll, weil sich durch diese Organwalterleihe nichts am Dienstverhältnis zum Land und der Diensthoheit der Landesdienstbehörden (einschließlich der Disziplinar- und Leistungsfeststellungsbefugnisse) ändert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000120296.X03

Im RIS seit

18.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at